

FAHRORDNUNG

LRV ISTER

gültig ab 2024¹

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Einteilung der Vereinsmitglieder	2
2.1	Anfänger	2
2.2	Vereinsmitglieder mit Steuerbewilligung	2
2.3	Vereinsmitglieder mit Einerbewilligung	3
2.4	Fahrkundige Mitglieder	3
2.5	Bootsmänner	4
§ 3	Gäste	5
§ 4	Benützung der Boote	5
4.1	Die Ruderkleidung	5
4.2	Führung der Boote	5
4.3	Belegen von Booten	6
4.4	Benutzungsbeschränkungen	6
§ 5	Die Ruderfahrt	7
5.1	Abfahrt	7
5.2	Fahrt	7
5.3	Rückkunft	8
§ 6	Schulfahrten	9
§ 7	Renrudern	9
§ 8	Geldbußen	9

¹ Stand 07.11.2024. Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text das generische Maskulinum verwendet.

§ 1 Allgemeines

Die Fahrordnung umfasst alle das Rudern und das Rudergerät betreffenden Bestimmungen. Für deren genaue Einhaltung sind alle Bootsmänner, insbesondere der Fahrwart, aber auch der Rennruderwart und der Zeugwart verantwortlich.

Der Fahrordnung unterliegen alle Vereinsmitglieder. Die persönliche Sicherheit jedes Ruderers und die Verantwortung gegenüber dem Bootsmaterial sollen durch diese Fahrordnung gewährleistet sein.

Darüber hinaus wird beim Ausüben des Rudersports dringend auf die Eigenverantwortung jedes einzelnen Sportlers appelliert und ein verantwortungsbewusster Umgang mit den äußeren Bedingungen, den Fähigkeiten der Mannschaft und dem Material vorausgesetzt.

§ 2 Einteilung der Vereinsmitglieder

Die den Rudersport aktiv ausübenden Vereinsmitglieder werden in fünf Gruppen eingeteilt:

1. Anfänger
2. Vereinsmitglieder mit Steuerbewilligung
3. Vereinsmitglieder mit Einerbewilligung
4. Fahrkundige Mitglieder
5. Bootsmänner

Die Einteilung ist aus einer vom Fahrwart geführten Liste ersichtlich.

2.1 Anfänger

Der Unterricht im Rudern erfolgt unter der Aufsicht des Fahrwartes, eines Bootsmannes oder eines Fahrkundigen.

2.2 Vereinsmitglieder mit Steuerbewilligung

Ist das Vereinsmitglied im Rudern und Steuern genügend ausgebildet, kann ihm vom Fahrwart die Steuerbewilligung erteilt werden. Die Steuerbewilligung berechtigt das Vereinsmitglied, eine Ruderfahrt in Booten, für die die Anwesenheit von

Fahrkundigen oder Bootsmännern nicht notwendig ist, als Fahrtenleiter zu führen. Weiters berechtigt ihn die Steuerbewilligung jedes mehrsitzige Boot zu steuern, soweit die Benützung der Boote nicht ausschließlich Fahrkundigen oder Bootsmännern vorbehalten ist.

Bedingungen:

1. Vollendetes 16. Lebensjahr.
2. 500 geruderte Kilometer.
3. Kenntnis der Schifffahrtskunde.
4. Ableistung vorgeschriebener Vereinsarbeit.
5. Erfüllung sämtlicher finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

2.3 Vereinsmitglieder mit Einerbewilligung

Um die Einerbewilligung zu erhalten, muss sich der Fahrwart oder ein von ihm beauftragter Bootsmann vergewissern, dass der Ruderer alle für das Fahren im Einer notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt. Nur Vereinsmitglieder mit Einerbewilligung sind berechtigt, außerhalb des Ruderunterrichtes Einerboote zu benützen.

2.4 Fahrkundige Mitglieder

Die Bootsmännerversammlung kann ausübende Mitglieder, die die nachstehenden Bedingungen erfüllen, zu Fahrkundigen Mitgliedern ernennen. Sie sind zum Rudern und Steuern in allen nicht den Bootsmännern vorbehaltenen Booten berechtigt.

Bedingungen:

1. Ausreichende praktische und theoretische Kenntnisse im Rudern und Steuern sowie in der Schifffahrtskunde.
2. Mindestens zweijährige Zugehörigkeit zum Verein. Diese Frist kann bei entsprechenden ruderischen Fähigkeiten verkürzt werden.

3. Die geruderten und gesteuerten Gesamtkilometer (laut Logbuch) müssen mindestens 2000 km betragen.
4. Mindestens drei Ruderfahrten nach Ottensheim sowie mindestens eine zweitägige Flusswanderfahrt mit Überheben und Schleusen.
5. Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
6. Ableistung vorgeschriebener Vereinsarbeit.
7. Einwandfreies disziplinäres und sportkameradschaftliches Verhalten.
8. Steuerbewilligung.
9. Der Ruderer muss einen Doppelvierer am Strom fußgesteuert haben.

Die Ernennung zum Fahrkundigen Mitglied erfolgt über Vorschlag des Fahrwartes durch die Bootsmännerversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

2.5 Bootsmänner

Bedingungen:

1. Mindestens einjährige Mitgliedschaft im Verein als Fahrkundiges Mitglied.
2. Unterstützung des Fahrwartes und des Jugendwartes bei der Ausbildung der Anfänger und der Jugend sowie die Mitnahme von fortgeschrittenen Mitgliedern.
3. Die geruderte und gesteuerte Gesamtkilometerzahl laut Logbuch muss mindestens 3000 km betragen.
4. Restlose Erfüllung aller finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein. (Beitragsleistung, Schadensvergütung, Geldbuße).
5. Mindestens eine einwöchige offizielle Vereinswanderfahrt (auf einen Fluss) oder mindestens drei zweitägige Flusswanderfahrten mit Schleusen und Überheben.
6. Einwandfreies disziplinäres und sportkameradschaftliches Verhalten.

Die Ernennung zum Bootsmann erfolgt im Zuge einer Bootsmännerversammlung über Vorschlag des Fahrwartes mit einfacher Stimmenmehrheit.

Über die Einstufung von Mitgliedern, die bereits Mitglieder in einem anderen Ruderverein waren oder noch sind, entscheidet die Bootsmännerversammlung. Macht sich ein Bootsmann oder ein Fahrkundiges Mitglied grober Fahrlässigkeit, eines groben Verstoßes oder wiederholter Verstöße gegen die Fahrordnung oder gegen die Vereinssatzungen schuldig, kann die Bootsmännerversammlung die Ernennung zum Bootsmann bzw. Fahrkundigen Mitglied aberkennen. Für eine solche Aberkennung ist die 2/3-Mehrheit der Bootsmännerversammlung notwendig. Während der laufenden Rudersaison ist der Vorstand über Antrag des Fahrwartes berechtigt, die Eigenschaft als Bootsmann bzw. Fahrkundiges Mitglied vorläufig abzuerkennen. Die endgültige Entscheidung obliegt dann der nächsten Bootsmännerversammlung.

§ 3 Gäste

Wenn Gäste mit Vereinsmitgliedern rudern, genügt eine Eintragung im Logbuch. Ansonsten muss der Fahrwart oder der Präsident die Bewilligung erteilen.

§ 4 Benützung der Boote

4.1 Die Ruderkleidung

Die Vereinskleidung des LRV Ister ist in den Farben blau/weiß gehalten und weist den original Ister-Schriftzug auf. Beim Eintritt in den Verein ist der Kauf zumindest eines Ister-Leibchens oder eines Ister-Ruderanzugs verpflichtend.

Bei sportlichen Veranstaltungen, bei Einkehr in Gaststätten oder beim Besuch anderer Rudervereine ist nach Möglichkeit Vereinskleidung zu tragen.

4.2 Führung der Boote

Leiter der Fahrt ist bis auf die nachstehende Ausnahme der Steuermann. Ist der Steuermann nicht Bootsmann oder nicht Fahrkundiges Mitglied, so ist der rangälteste Bootsmann bzw. das rangälteste Fahrkundige Mitglied Leiter der Fahrt. Er trägt die Verantwortung für Mannschaft und Boot. Seinen Weisungen muss die Mannschaft unbedingt Folge leisten.

4.3. Belegen von Booten

Unter Angabe des Fahrtzieles für eine Ruderfahrt bis mindestens Stromkilometer 2149 stromauf oder 2069 stromab hat eine vollständige Mannschaft das Recht, ein bestimmtes Boot für eine bestimmte Zeit zu belegen. Dies geschieht durch Eintragung in das hierfür im Bootshaus aufliegende Logbuch.

Diese Eintragung kann frühestens drei Tage vor Fahrtritt, muss aber spätestens am Tag vorher durchgeführt werden. Bei Vorliegen gerechtfertigter Gründe kann der Fahrwart die Bootsbenützung verweigern.

Das durch eine Belegung erworbene Benutzungsrecht eines Bootes darf von anderen Vereinsmitgliedern bei Strafe nicht verletzt werden. Es erlischt jedoch, wenn die Abfahrt nicht längstens binnen einer Stunde nach der vorgemerkten Zeit erfolgt.

4.4 Benutzungsbeschränkungen

Ein vom Fahrwart oder Zeugwart gesperrtes Boot darf nicht benützt werden. Eine Sperre ist sofort auf der Vereinstafel oder im Logbuch ersichtlich zu machen.

Weiters sind die an der Bootstafel oder im Logbuch ersichtlichen Vorschriften bezüglich der Bootsmannschaften (wie viel Bootsmänner und Fahrkundige pro Boot, kein Anfänger usw.) zu beachten.

Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr dürfen weder am Strom noch im Hafen ohne Aufsicht rudern.

Bei Wasserstand Linzer Pegel 480 cm darf nur mehr bis zur Eisenbahnbrücke ohne Übersetzen gerudert werden, bei Wasserstand Linzer Pegel 500 cm darf der Hafen nicht verlassen werden.

Rudeausfahrten sind erlaubt:

bei Wassertemperaturen $>5\text{ °C}$ ²

bei eisfreiem Wasser

bei rudertauglichen Wetterbedingungen (kein Gewitter, Sturm, Hagel).

² Messpunkt Linz: Hydrographischer Dienst Oberösterreich
<https://hydro.ooe.gv.at/#/overview/Wassertemperatur/station/16668/Linz/Wassertemperatur?period=P7D>

Aus Sicherheitsgründen wird empfohlen, bei Ausfahrten mit ≤ 10 °C Wassertemperatur Schwimmwesten zu tragen.

Ausgenommen von den Beschränkungen sind die Benützer von Privatbooten; sie tragen das erhöhte Sicherheitsrisiko auf eigene Gefahr.

Im Winterbetrieb außerhalb der Saison (Zeit zwischen dem Ab- und Anrudern) gibt es keinen regulären Ruderbetrieb. Ausfahrten sind zwar nicht verboten, erfolgen aber auf Verantwortung jedes einzelnen Teilnehmers. Vor dem Rudern sind die Wege, Stege und Treppen von Schnee und/oder Eis bei Bedarf zu befreien.

Darüber hinaus wird dringend empfohlen, stets den „*Hinweise und Ratschläge der FISA für sicheres Rudern*“³ zu folgen.

§ 5 Die Ruderfahrt

5.1 Abfahrt

Der Fahrtenleiter muss vor Antritt der Fahrt Einsicht ins Logbuch nehmen um festzustellen, ob das Boot nicht belegt oder reserviert und fahrbar ist. Weiters hat er vor der Abfahrt das Datum, die Zeit der Abfahrt, den Namen des Bootes, die Mannschaft nach ihrer Reihenfolge sowie etwa vorgefundene Schäden im Logbuch einzutragen. Mehrtagesfahrten sind als solche kenntlich zu machen. Nur die Vorstandsmitglieder haben das Recht, die Eintragungen zu beanstanden. Der Leiter der Fahrt weist der Mannschaft die Plätze zu. Das Ein- und Aussteigen geschieht auf seine Weisung.

5.2 Fahrt

Bei Bergfahrten muss einem nachkommenden, schnelleren Boot über Zuruf dessen Steuermannes die Landseite überlassen werden. Bei Unterbrechungen oder nach Beendigung der Fahrt hat der Fahrtenleiter für die ordnungsgemäße Befestigung

³ [DE] www.rudern.de/media/23/download [EN] https://worldrowing.com/wp-content/uploads/2020/12/FISA'sMinimumGuidelinesfortheSafePracticeofRowing_Neutral.pdf

bzw. Lagerung des Bootes zu sorgen. Wenn es der Leiter für notwendig erachtet, ist er berechtigt, eine Bootswache einzuteilen und die Reihenfolge eines möglichen Wachdienstes zu bestimmen. Bei Wanderfahrten oder Breitensportveranstaltungen sollte jedes Boot am Bug die Vereinsflagge führen. Die gesetzlichen Schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften sind unbedingt einzuhalten. Vor allem ist das Anhängen an Einheiten der Großschifffahrt oder an Motorboote verboten. Zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang ist der Schifffahrtsordnung punkto Beleuchtung unbedingt Rechnung zu tragen.

Im Winterhafen bewegen sich Ruderboote nach der vereinbarte Fahrordnung gegen den Uhrzeigersinn.

Im Falle eines Unfalles sollte beim Boot geblieben werden, da das Ruderboot, solange es nicht schwerwiegend zerstört ist, die Funktion eines Rettungsfloßes erfüllt.

5.3 Rückkunft

Bei der Rückkunft müssen Boote und Ruder sofort vollständig gereinigt, getrocknet und auf ihren Platz im Bootshaus zurückgebracht werden. Kein Fahrtteilnehmer darf sich vor der Entlassung durch den Fahrtenleiter, dessen Anordnung auch bei Reinigung Folge zu leisten ist, entfernen. Der Fahrtenleiter hat die Reinigung des Gerätes persönlich zu überwachen und sich zu überzeugen, dass das Rudergerät auf seinem Platz im Bootshaus einwandfrei lagert. Ebenfalls sind Putzlappen, Schlauch und Böckel nach jeder Benützung an den dafür vorgesehenen Plätzen zu verwahren.

Der Fahrtenleiter hat die Zeit der Rückkunft, das erreichte Ziel, die geruderten Kilometer, gegebenenfalls die während der Benützung des Rudergerätes entstanden Schäden und alle ruderisch wichtigen Vorkommnisse der Fahrt sofort im Logbuch einzutragen. Bezüglich Beanstandung dieser Eintragungen oder ihres Fehlens gilt sinngemäß § 5, Punkt 5.1 der Fahrordnung.

Unterlässt der Fahrtenleiter die Eintragung eines Bootsschadens im Logbuch, so kann er vom Vorstand für den gesamten Schaden haftbar gemacht werden. Für die Reinigung des Rudergerätes haftet je nach Sachlage der einzelne Ruderer oder die gesamte Mannschaft.

§ 6 Schulfahrten

Für die Anfänger setzt der Fahrwart unter Angabe der Übungsstunden Schulfahrtstage fest. An Schulfahrtstagen leiten der Fahrwart, der Jugendwart oder die jeweils diensthabenden Bootsmänner und Fahrkundigen den Schulruderbetrieb.

§ 7 Rennrudern

Die Bewilligung zur Benützung aller für das Rennrudern und das Rennrudertraining bestimmten Boote stehen nur dem Präsidenten gemeinsam mit dem Rennsportwart zu.

Für Ruderwettfahrten haben Trainer und Rennsportwart gemeinsam die Mannschaft auszuwählen und zusammenzustellen. Näheres regelt die Rennsportordnung.

Verletzungen der übernommenen Verpflichtungen durch Rennruderer werden mit Startverbot, dem Ausschluss aus der Rennmannschaft oder letztendlich dem Ausschluss aus dem Verein bestraft.

§ 8 Geldbußen

Geldbußen werden vom Vorstand bei folgenden Übertretungen der Fahrordnung ausgesprochen:

1. Verspätetes Eintragen bzw. Nichtbekanntgabe einer Mehrtagesfahrt im Logbuch.
2. Unterlassen der Eintragung einer Fahrt in das Logbuch.
3. Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen.
4. Rudern im nicht eisfreien Wasser.
5. Das Anhängen von Ruderbooten an Einheiten der Großschiffahrt oder an Motorbooten.
6. Nichtbeachtung der Schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften.
7. Verstoß gegen die Benutzungsbeschränkungen.
8. Nichteintragen von Bootsschäden.
9. Nicht ordnungsgemäßes Versorgen des Rudergerätes.

Für Punkte 1-8 haftet der Fahrtenleiter, bei Punkt 9 jeder einzelne Ruderer. Die Geldbußen zu den Punkten 1-7 verhängt der Fahrwart bzw. für seinen

Wirkungsbereich der Rennruderwart. Bei schweren und wiederholten Übertretungen der Fahrordnung kann der Fahrwart überdies ein Fahrverbot verhängen. Die Geldbuße zu den Punkten 8 und 9 verhängt der Zeugwart. Gegen die Verhängung einer Geldbuße kann binnen 14 Tagen schriftlich an den Vorstand berufen werden.

Der Fahrwart ist berechtigt, auch bei widerrechtlicher Benützung eines Privatbootes oder dessen Zubehör eine entsprechende Geldbuße zu verhängen.

Privatbootbesitzer unterliegen den gleichen Bestimmungen, ausgenommen die Punkte 7 bis 9.